

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 30. November

1976

Inhalt:

	Seite		Seite
Sechzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	130	Vereinbarung über die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen	144
Siebzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	130	Beförderungen von Kirchenbeamten in das erste Beförderungsamt	146
Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz)	130	Urkunde über die Umgemeindung des Ortsteils Bottrop-Ebel der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bergeborbeck	146
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen	132	Urkunde über Umpfarrungen im Bereich der Stadt Bochum	147
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	132	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Herford	148
Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen	133	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Lübbecke	149
Bestätigung von Notverordnungen	139	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Lüdenscheid	149
Landeskirchlicher Haushaltsplan 1977	139	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen	149
Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes	141	Urkunde über die Aufhebung der (4.) Pfarrstelle in der Ev.-Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid	149
Pfarrerfortbildung 1977	141	Persönliche und andere Nachrichten	149
		Neu erschienene Bücher und Schriften	150



Den Frieden lasse ich Euch.
(Joh. 14, 27)

Am Sonnabend, dem 16. Oktober 1976, verstarb im Alter von 80 Jahren

Landeskirchenrat i. R.

PROFESSOR DR. WILHELM RAHE

Dr. Wilhelm Rahe hat sein ganzes Leben im Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen zugebracht. Seit 1926 war er Pfarrer in Bönen und in Minden. 1947 berief ihn die Kirchenleitung als Landeskirchenrat nach Bielefeld. Neben der Tätigkeit im Landeskirchenamt hat er sich besonders der Westfälischen Kirchengeschichte gewidmet und einen Lehrauftrag an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Münster wahrgenommen. Im Jahre 1967 wurde er zum Honorarprofessor ernannt. Bis zuletzt ist er kirchlich und wissenschaftlich tätig gewesen. Noch in der Woche vor seinem Tode hat er an den Gedächtnisfeiern zum hundertjährigen Geburtstag von Präses D. Koch in Bad Oeynhausen teilgenommen.

Dr. Wilhelm Rahe verband in seinem Wirken menschliche Güte mit theologischer Klarheit. Von Anfang an gehörte er der Bekennenden Kirche an. Das hat sein Leben geprägt. Wir werden ihm ein dankbares Andenken bewahren.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
D. Th i m m e
Präses

Sechzehntes¹⁾ Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25)

Vom 4. November 1976

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 130 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Die Landessynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 4. November 1976

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 25. November 1976

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

D. Th i m m e

Siebzehntes¹⁾ Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25)

Vom 4. November 1976

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 133 Absatz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 4. November 1976

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 25. November 1976

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

D. Th i m m e

1) Das Erste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung ist vom 24. Oktober 1958 (KABl. 1959 S. 1), das zweite Änderungsgesetz vom 23. Oktober 1964 (KABl. 1964 S. 121), das dritte Änderungsgesetz vom 28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 157), das vierte Änderungsgesetz vom 4. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 155), das fünfte Änderungsgesetz vom 17. Oktober 1969 (KABl. 1969 S. 161), das sechste Änderungsgesetz vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 216), das siebte Änderungsgesetz vom 15. Oktober 1971 (KABl. 1971 S. 187), das

achte Änderungsgesetz vom 20. Oktober 1972 (KABl. 1972 S. 227), das neunte Änderungsgesetz vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 193), das zehnte Änderungsgesetz vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 205), das elfte Änderungsgesetz vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 207), das zwölfte Änderungsgesetz vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 210), das dreizehnte Änderungsgesetz vom 17. Oktober 1975 (KABl. 1975 S. 1), das vierzehnte Änderungsgesetz vom 17. Oktober 1975 (KABl. 1975 S. 198) und das fünfzehnte Änderungsgesetz vom 17. Oktober 1975 (KABl. 1975 S. 198).

Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz)

Vom 3. November 1976

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 161 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Diakonie gehört unaufgebbar zum Auftrag der Kirche, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben.

(2) Die Aufgaben der Diakonie werden wahrgenommen

- a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- b) durch andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen

(Landeskirche) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e. V. (Diakonisches Werk).

§ 2

Diakonie in den Kirchengemeinden

(1) In den Kirchengemeinden geschieht der Dienst der Diakonie in der Verantwortung des Presbyteriums. Es sorgt dafür, daß der diakonische Auftrag der Gemeinde erfüllt wird und daß Einrichtungen, Mitarbeiter und Sachmittel vorhanden sind, die zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben erforderlich sind. Mit anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde soll enge Verbindung gehalten werden.

(2) Der Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben können insbesondere dienen

- a) die Berufung von Diakoniepresbytern gemäß Artikel 62 der Kirchenordnung,
- b) die Bildung von Diakonieausschüssen gemäß Artikel 76 und 77 der Kirchenordnung,
- c) die Berücksichtigung der diakonischen Aufgaben bei der Zusammensetzung und Arbeit des Gemeindebeirates gemäß Artikel 75 der Kirchenordnung,
- d) die Bildung von Dienstgruppen und Förderervereinen für einzelne Aufgaben oder Einrichtungen der Diakonie in der Gemeinde.

(3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen Ordnungen für die Berufung und Arbeit von Diakoniepresbytern und Diakonieausschüssen sowie für die Bildung und Arbeit von Dienstgruppen und Förderervereinen erlassen.

§ 3

Diakonie in den Kirchenkreisen

(1) In den Kirchenkreisen liegt die Verantwortung für den Dienst der Diakonie unbeschadet der Rechte der einzelnen Träger der diakonischen Arbeit bei den Leitungsorganen des Kirchenkreises. Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben werden für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise regionale Diakonische Werke gebildet.

(2) In den regionalen Diakonischen Werken sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen. Die regionalen Diakonischen Werke können entweder als Einrichtung der Kirchenkreise unter Beteiligung der anderen Träger diakonischer Arbeit oder im Benehmen mit den Leitungsorganen der beteiligten Kirchenkreise in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gebildet werden. Bildung, Veränderung und Auflösung der regionalen Diakonischen Werke erfolgen im Einvernehmen mit der Kirchenleitung [§ 4 Abs. 8 Nr. 1 Buchst. a)]. Bei der Bildung sollen die kommunalen Verwaltungsbereiche berücksichtigt werden.

(3) Die Vertretung der diakonischen Arbeit im Bereich der Kirchenkreise bei den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen obliegt

insbesondere den Diakoniebeauftragten. Diakoniebeauftragte sind der Synodalbeauftragte für Diakonie und der Synodalgeschäftsführer für Diakonie. Der Synodalbeauftragte für Diakonie wird gemäß Artikel 100 Absatz 4 der Kirchenordnung durch die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand berufen. Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie wird durch den Kreissynodalvorstand bzw. durch das im Bereich des Kirchenkreises gebildete rechtlich selbständige Diakonische Werk berufen. Die Berufungen erfolgen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.

(4) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen Ordnungen für die Berufung und Arbeit der Diakoniebeauftragten und der Diakonieausschüsse der Kirchenkreise sowie Mustersatzungen für die Bildung und Arbeit der regionalen Diakonischen Werke erlassen.

§ 4

Landeskirche und Diakonisches Werk

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke in ihrem Bereich.

(2) Im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen. Das Diakonische Werk ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 159 und 160 der Kirchenordnung. Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Diakonischen Werkes ergeben sich aus den Bestimmungen seiner Satzung.

(3) Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche sowie rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgaben und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich müssen gewährleistet sein. Die Landeskirche und das Diakonische Werk treffen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.

(4) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(5) Das Diakonische Werk führt die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Westfalen fort.

(6) Das Diakonische Werk nimmt für die Landeskirche Aufgaben der ökumenischen Diakonie wahr.

(7) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch regelmäßige jährliche Zuschüsse.

(8) Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden getroffen

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:

- a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken,
- b) Erlaß, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes,
- c) die Auflösung des Diakonischen Werkes,
- d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden,
- e) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes des Diakonischen Werkes und seines Stellvertreters,
- f) die Berufung des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes,

2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:

die Berufung der hauptamtlichen Leiter von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken der Diakonie, die von besonderer Bedeutung sind.

(9) Der Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes gehören bis zu fünfzehn von der Landessynode entsandte Vertreter an. Dem Vorstand des Diakonischen Werkes gehören der Präses, in seiner Vertretung der theologische Vizepräsident, und zwei Beauftragte der Kirchenleitung an.

§ 5
Schlußbestimmung

(1) Dieses Kirchengesetz wird im Kirchlichen Amtsblatt verkündet, nachdem das Diakonische Werk seinem Inhalt zugestimmt hat. Es tritt gemäß Artikel 133 Absatz 3 der Kirchenordnung mit dem 14. Tag nach der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Zusammenführung des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen e. V. und des Evangelischen Hilfswerks Westfalen zum Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. vom 14. Oktober 1960 (KABl. 1960 S. 159) außer Kraft.

Bielefeld, den 3. November 1976

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen haben am 8. November 1976 dem Gesetz zugestimmt.

Bielefeld, den 25. November 1976

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) D. Th i m m e

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966
(KABl. 1966 S. 158)

Vom 3. November 1976

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen erhält folgende Fassung:

Das Wahlergebnis ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 3. November 1976

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 25. November 1976

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) D. Th i m m e

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes
(1. MVÄndG)

Vom 4. November 1976

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen

(Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG) vom 16. Oktober 1975 (KABl. 1975 S. 166) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

- a) die Mitglieder der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe der Dienststelle,
- b) die Lehrenden an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 4. November 1976

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 25. November 1976

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

D. Th i m m e

Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 4. November 1976

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat sich und ihren Ausschüssen aufgrund des Artikels 136 der Kirchenordnung folgende Geschäftsordnung gegeben:

I.

Bildung der Synode

§ 1

Mitgliedschaft in der Synode

(1) Die Landessynode wird gemäß Artikel 119 (1) der Kirchenordnung alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Sie besteht gemäß Artikel 119 (2) der Kirchenordnung aus:

- a) dem Präses und den weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) den Superintendenten der Kirchenkreise oder im Falle der Verhinderung deren Stellvertretern,
- c) den Abgeordneten der Kirchenkreise, die gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung entsandt werden,
- d) Theologieprofessoren, von denen je einer durch die Evangelisch-Theologische Fakultät (Abteilung/Fachbereich) der Universitäten Bochum und Münster und durch die Kirchliche Hochschule Bethel entsandt wird,
- e) Mitgliedern, die von der Kirchenleitung gemäß Artikel 122 der Kirchenordnung berufen werden.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die der Kirchenleitung nicht angehören, gehören der Synode gemäß Artikel 119 (3) der Kirchenordnung mit beratender Stimme an.

(4) Die Kirchenleitung kann Inhaber landeskirchlicher Ämter und Träger anderer gesamtkirchlicher Dienste gemäß Artikel 119 (3) der Kirchenordnung als Mitglied mit beratender Stimme in die Synode berufen.

§ 2

Neubildung der Synode

(1) In dem Jahre der Neubildung der Synode wird die Zahl der von jeder Kreissynode in die Landessynode zu entsendenden Abgeordneten vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände aufgrund der Gemeindegliederzahl und der

Zahl der Pfarrstellen festgestellt und den Kirchenkreisen mitgeteilt. Stichtag für die Zahl der Pfarrstellen ist der 1. Januar des Jahres der Neubildung der Landessynode, für die Zahl der Gemeindeglieder der 1. Januar des Vorjahres. Diese Feststellungen gelten für die vierjährige Amtszeit der Landessynode.

(2) Bei einer Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen während der Amtszeit der Synode wird die Zahl der Abgeordneten dieser Kirchenkreise im Benehmen mit den zuständigen Kreissynodalvorständen rechtzeitig vor der Tagung der Synode vom Landeskirchenamt festgestellt.

(3) Der Superintendent jedes Kirchenkreises hat innerhalb von vier Monaten nach dem Abschluß der Presbyterwahl dem Präses die Namen der von der Kreissynode entsandten Mitglieder und ihrer Stellvertreter unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen.

II.

Vorbereitung der Synodaltagung

§ 3

Vorlagen, Anträge, Eingaben

(1) Die Kirchenleitung bereitet in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt die Tagung der Synode rechtzeitig vor. Sie stellt unter Berücksichtigung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse der Landessynode die Vorlagen und Gesetzentwürfe fest, prüft und ordnet die Anträge der Kreissynoden sowie die an die Synode gerichteten Anträge und Eingaben. Sie stellt ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände auf.

(2) Anträge an die Landessynode, die durch die Kirchenleitung der Synode vorgelegt und auf ihre Tagesordnung gesetzt werden sollen, können von den Kreissynoden und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode gestellt werden. Die Anträge von Synodalen müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Synode unterzeichnet sein. Jeder Antrag ist der Kirchenleitung spätestens acht Wochen vor Beginn der Synode in doppelter Ausfertigung auf besonderem Bogen einzureichen.

(3) Eingaben an die Landessynode, zu denen alle Glieder der Evangelischen Kirche von Westfalen berechtigt sind, müssen dem Präses spätestens

zwei Wochen vor Beginn der Synodaltagung zugegangen sein.

§ 4

Einberufung der Synode

(1) Die Synode ist gemäß Artikel 123 (1) der Kirchenordnung jährlich zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen.

(2) Zu einer außerordentlichen Tagung ist sie gemäß Artikel 123 (2) der Kirchenordnung einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder ein Fünftel der Kreissynoden es verlangt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.

(3) Die Kirchenleitung bestimmt Ort und Zeit der Tagung. Der Präses beruft die Synode gemäß dem Beschluß der Kirchenleitung ein.

(4) Der Präses lädt zur ordentlichen Tagung die Mitglieder der Synode möglichst zehn Wochen vor Beginn der Tagung ein. Im Einladungsschreiben sind Ort und Zeit des Zusammentritts der Synode und die voraussichtliche Dauer der Tagung anzugeben. Bei einer außerordentlichen Tagung kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(5) Ist ein Abgeordneter eines Kirchenkreises an der Teilnahme verhindert, so hat er dies unverzüglich dem Superintendenten mitzuteilen, der für die Stellvertretung zu sorgen hat. Ist ein anderes Mitglied der Synode verhindert, so teilt es dies dem Präses mit.

(6) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Rat der Evangelischen Kirche der Union sowie die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Synode eingeladen. Die Leitungen weiterer Kirchen sowie Gäste können auf Beschluß der Kirchenleitung eingeladen werden.

§ 5

Mitteilung der Hauptverhandlungsgegenstände und der Tagesordnung

(1) Ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände, die Vorlagen und Gesetzentwürfe mit Begründung, die an die Synode gerichteten Anträge sowie die Tagesordnung der ersten Sitzung der Synodaltagung sind spätestens zehn Tage vor ihrem Beginn allen Mitgliedern der Synode zuzusenden.

(2) Die Hauptverhandlungsgegenstände sollen in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

§ 6

Vorbereitung von Wahlen

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen, die von der Landessynode gemäß Artikel 117 der Kirchenordnung vorzunehmen sind, wird bei ihrer ersten ordentlichen Tagung gemäß Artikel 135 (2) der Kirchenordnung ein Ständiger Nominierungsausschuß gebildet.

(2) Der Nominierungsausschuß stellt spätestens zwei Monate vor Beginn der Tagung der Synode, in der Wahlen gemäß Artikel 117 der Kirchenordnung stattfinden, Wahlvorschläge auf. Diese sollen nach Möglichkeit für jede Wahl mehrere Namen enthalten. Der Vorsitzende des Ausschusses stellt zuvor fest, ob die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung

einverstanden sind. Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern der Synode spätestens vier Wochen vor Beginn der Synodaltagung schriftlich mitgeteilt.

(3) Der Berichterstatter des Ausschusses begründet vor der Synode den Wahlvorschlag.

(4) Die Synode entscheidet, ob für die Vorbereitung der Wahlen ein Tagungs-Nominierungsausschuß erforderlich ist.

(5) Jeder Synodale kann während der Tagung der Synode innerhalb einer von dieser zu bestimmenden Frist weitere Wahlvorschläge machen.

§ 7

Arbeitsmaterial

Das Landeskirchenamt sorgt dafür, daß das für die Verhandlungen benötigte Material den Synodalen zur Verfügung steht.

III.

Tagung der Synode

§ 8

Synodalgottesdienst

(1) Die Synode beginnt gemäß Artikel 124 (2) der Kirchenordnung mit einem öffentlichen Gottesdienst, in welchem das Heilige Abendmahl gefeiert wird.

(2) Der Präses bestimmt die Ordnung des Synodalgottesdienstes.

(3) Die Predigt hält der von der Kirchenleitung beauftragte Synodalprediger. Das Heilige Abendmahl wird von dem Präses in Gemeinschaft mit den von ihm zu bestimmenden Synodalen ausgeteilt.

§ 9

Tägliche Andacht

Jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen, die ein vom Präses beauftragter Synodaler hält. Jeder Sitzungstag wird mit Gebet beschlossen.

§ 10

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung wird von der Kirchenleitung festgelegt.

(2) Die Tagesordnung der zweiten und jeder folgenden Sitzung wird aufgrund der Geschäftslage unter Zustimmung der Synode vom Präses festgestellt. Sie wird am Ende der Plenarsitzung des Vortages für den nächsten Tag bekanntgegeben.

§ 11

Leitung der Synode

(1) Die Synode wird gemäß Artikel 124 (4) der Kirchenordnung von dem Präses geleitet. Der Präses kann andere Mitglieder der Kirchenleitung mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte beauftragen. Er teilt zu Beginn der Synodaltagung mit, welche Mitglieder der Kirchenleitung er zu beauftragen gedenkt.

(2) Ist der Präses verhindert, die Synode zu leiten, so wird er durch den theologischen Vize-

präsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Kirchenleitung, wer den Präses vertritt.

(3) Wenn die Beratung oder die Beschlußfassung die Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt der Präses gemäß Artikel 124 (5) der Kirchenordnung den dienstältesten nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten mit der Leitung der Synode.

§ 12

Legitimation

(1) Die Landessynode entscheidet gemäß Artikel 120 (5) der Kirchenordnung über die Legitimation ihrer Mitglieder, nachdem der Präses über die vom Landeskirchenamt vorgenommene Vorprüfung der Legitimation berichtet hat.

(2) Bis zur Entscheidung der Synode über die Legitimation der Mitglieder gelten die namentlich Aufgerufenen, die erschienen sind, als vorläufig legitimiert, wenn die Synode keinen Widerspruch erhebt.

§ 13

Synodalgelöbnis und Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Nach der Feststellung der Legitimation der Mitglieder legen die erstmalig in die Synode eintretenden Mitglieder das Gelöbnis gemäß Artikel 125 der Kirchenordnung ab.

(2) Die später erscheinenden Mitglieder legen das Gelöbnis in der ersten Sitzung ab, an der sie teilnehmen.

(3) Die Mitglieder der Synode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Landessynode, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 14

Beschlußfähigkeit

(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlußfähigkeit der Synode durch Namensaufruf festzustellen.

(2) Die Synode ist gemäß Artikel 130 der Kirchenordnung beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Ist die Synode nicht beschlußfähig, so kann die Kirchenleitung sie gemäß Artikel 130 der Kirchenordnung unter Einhaltung der zehntägigen Frist nach § 5 (1) der Geschäftsordnung erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen, daß die neu einberufene Synode in jedem Fall beschlußfähig ist.

§ 15

Öffentlichkeit der Verhandlungen

(1) Die Verhandlungen der Synode sind gemäß Artikel 128 (1) der Kirchenordnung öffentlich, soweit die Synode im Einzelfall nicht anders beschließt.

(2) Wird ein Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit gestellt, so kann über diesen Antrag in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

§ 16

Anwesenheitspflicht und Beurlaubung

(1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an der Tagung der Synode sowie an den einzelnen Sitzungen vom Anfang bis zum Ende teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder, die aus dringenden Gründen den Verhandlungen fernbleiben oder sie vor ihrem Schluß verlassen müssen, zeigen dies dem Präses unter Angabe der Gründe an.

(3) Die Vertretung eines Mitgliedes durch den gewählten Stellvertreter während der Tagung ist nur dann zulässig, wenn die Verhinderung des Mitgliedes und der Name des Stellvertreters vor der Tagung rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

§ 17

Tagegelder und Fahrtkosten

Möglichst am ersten Sitzungstage beschließt die Synode über die ihren Mitgliedern zu gewährenden Tagegelder sowie über die Erstattung der Fahrtkosten und etwaiger Lohnausfälle.

§ 18

Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt dem Präses. Er kann einem Mitglied der Synode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen diesen Ordnungsruf kann der Betroffene die Synode anrufen, die ohne Aussprache endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf berechtigt ist.

(2) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, so ist der Präses berechtigt, den zur Ordnung Gerufenen von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Ruft der Betreffende die Synode an, so beschließt diese ohne Aussprache endgültig, ob der Ausschluß berechtigt ist.

(3) Notfalls ist die Synode auf kurze Zeit zu unterbrechen.

(4) Der Präses übt das Hausrecht aus.

§ 19

Schriftführer

(1) Vor Beginn der Verhandlungen wählt die Synode auf Vorschlag des Präses die Schriftführer für die Sitzungen der Synode. Für jede Sitzung sind zwei Schriftführer zu berufen. Den Schriftführern sind Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beizugeben.

(2) Die Schriftführer haben die Verantwortung für die Sitzungsniederschriften.

§ 20

Berichte

(1) Der Präses erstattet den in Artikel 126 der Kirchenordnung vorgesehenen Bericht möglichst am ersten Verhandlungstag. Der Bericht ist nach

Möglichkeit der Synode vor Beginn der Aussprache schriftlich vorzulegen.

(2) Während der Besprechung des Berichtes leitet der dienstälteste nicht zur Kirchenleitung gehörende Superintendent die Verhandlungen.

(3) Die Berichte der Ausschüsse der Synode und der Kirchenleitung sowie die Berichte der landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke werden der Synode in jedem zweiten Jahr mit den Verhandlungsunterlagen vorgelegt.

§ 21

Tagungsausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Synode bei jeder Tagung die erforderlichen Ausschüsse. Auch die Mitglieder der Synode mit beratender Stimme haben im Ausschuß Stimmrecht.

(2) Die Kirchenleitung legt der Synode im Benehmen mit den Superintendenten für die Besetzung der Ausschüsse einen Verteilungsplan vor, über den die Synode möglichst bald beschließt. Der Präses benennt die Einberufer der Ausschüsse.

(3) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter; die Berichterstatter werden von Fall zu Fall bestimmt.

(4) Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Synode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.

(5) Der Präses hat das Recht, an allen Ausschußsitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Die Dezenten des Landeskirchenamtes, die dem Ausschuß nicht angehören, haben für ihren Fachbereich das Recht, das Wort zu ergreifen. Auf Wunsch des Ausschusses geben die zuständigen Referenten des Landeskirchenamtes in den Ausschußsitzungen Auskunft. Die dem Ausschuß nicht angehörenden Mitglieder der Synode können an seinen Beratungen teilnehmen; sie sind anzuhören.

(7) Die Beratungen der Ausschüsse sind mit einem Bericht über die Vorlage zu eröffnen. Die Tagungsausschüsse regeln den Verlauf ihrer Beratungen selbst. Es können Unterausschüsse gebildet werden.

(8) Die Ausschüsse berichten der Synode über das Ergebnis ihrer Beratungen. Anträge sind schriftlich vorzulegen.

§ 22

Anträge während der Tagung

(1) Die Kirchenleitung kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln sind.

(2) Anträge von Mitgliedern der Synode, die schriftlich eingereicht und von mindestens zwanzig Mitgliedern unterschrieben sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Anträge, die sich unmittelbar aus den Verhandlungen ergeben, können jederzeit schriftlich gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eingeleitet ist.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von einem stimmberechtigten Mitglied der Synode gestellt werden.

§ 23

Vortrag der Beratungsgegenstände

(1) Jeder Beratungsgegenstand ist von dem Präses oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Synode oder von einem der Antragsteller mit einer Erläuterung einzuleiten.

(2) Ist der Beratungsgegenstand in einem Ausschuß vorbereitet, so gibt der Präses zunächst dem Berichterstatter des Ausschusses das Wort.

(3) Der Berichterstatter oder der Antragsteller erhält das Schlußwort.

§ 24

Wortmeldungen

(1) Der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Zur Geschäftsordnung und zur kurzen tatsächlichen Berichtigung muß sofort das Wort erteilt werden.

(3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluß der Aussprache erteilt.

§ 25

Entzug des Wortes und Beschränkung der Redezeit

(1) Wer das Wort hat, darf nur vom Präses unterbrochen werden.

(2) Der Präses hat Abschweifungen und Wiederholungen während der Aussprache möglichst zu verhindern. Wird ein entsprechender Mahnruf nicht beachtet, so fragt der Präses die Synode, ob sie den Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so entzieht der Präses dem Redner das Wort.

(3) Die Synode kann die Redezeit durch Beschluß beschränken.

§ 26

Anträge auf Schluß der Aussprache

(1) Ein Antrag auf Schluß der Rednerliste kann von jedem Synodalen, der nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit beim Präses gestellt werden. Dieser läßt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen.

(2) Ein Antrag auf Schluß der Debatte kann von jedem Synodalen, der nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit beim Präses gestellt werden. Der Präses läßt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen. Wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so erhält der Berichterstatter oder das Mitglied, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlußwort.

(3) Ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuß kann vor Abschluß der Beratung von jedem

Synodalen jederzeit beim Präses gestellt werden. Die Synode entscheidet über den Antrag nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache.

§ 27

Beratung von umfassenden Vorlagen

(1) Bei umfassenden Vorlagen kann der Beratung und der Beschlußfassung über die einzelnen Abschnitte eine allgemeine Beratung der Vorlage vorausgehen. Sie beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und endet ohne Abstimmung.

(2) Nachdem über die einzelnen Abschnitte der Vorlage beraten und beschlossen worden ist, wird über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet hat, abgestimmt.

§ 28

Verfahren bei Abstimmungen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Aufstehen der Mitglieder der Synode. Auf Beschluß der Synode ist schriftlich abzustimmen. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(2) Bei den Abstimmungen entscheidet gemäß Artikel 131 (2) der Kirchenordnung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(3) Bei Wahlen ist gemäß Artikel 131 (4) der Kirchenordnung derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich gemäß Artikel 131 (3) der Kirchenordnung vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(5) Bei Wahlen nehmen gemäß Artikel 131 (5) alle anwesenden Mitglieder der Synode, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.

(6) Zur Feststellung der Beschlußfähigkeit der Synode kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Synode vor einer Abstimmung die Zählung durch Namensaufruf verlangen. Ergibt sich, daß die Synode nicht beschlußfähig ist, so müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlußfähigkeit unterbrochen werden.

(7) Bei der Abstimmung stellt der Präses durch Befragen der Synode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. Zum Wortlaut der Abstimmungsfrage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen den vom Präses vorgeschlagenen Wortlaut der Frage entscheidet die Synode.

(8) Es wird zunächst über die Abänderungsanträge abgestimmt; dabei haben die weitergehenden Anträge den Vorrang. Dann steht der Verhandlungsgegenstand, wie er sich aus der Beratung

und der Beschlußfassung über die Abänderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.

(9) Wird bei der Abstimmung das vom Präses festgestellte Ergebnis angezweifelt, so werden die Stimmen gezählt.

§ 29

Wahl der Kirchenleitung

(1) Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung gemäß Artikel 141 (2) der Kirchenordnung ist über jedes Mitglied einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 30

Verabschiedung von Kirchengesetzen

(1) Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel 133 (1) der Kirchenordnung zweimalige Beratung und Beschlußfassung.

(2) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 133 (2) der Kirchenordnung der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(3) Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. Es wird zunächst über jeden Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage abgestimmt.

(4) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung erfordern Gesetzentwürfe, die die betreffenden Artikel der Kirchenordnung bezeichnen und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut aufführen. Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen.

Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist über jeden Paragraphen des Kirchengesetzes einzeln abzustimmen. Für die Annahme jedes Paragraphen in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der Schlußabstimmung ist in der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Synode erforderlich.

(5) Die Vorschriften über Änderungen der Kirchenordnung gelten gemäß Artikel 10 der Kirchenordnung auch für Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.

§ 31

Besondere Beratung nach Bekenntnissen

(1) Die Landessynode faßt ihre Beschlüsse gemäß Artikel 132 (1) der Kirchenordnung in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.

(2) Wird auf der Synode geltend gemacht, daß die Beratung einer Vorlage eine besondere Berücksichtigung eines der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden reformatorischen Bekenntnisses erfordert, oder wird geltend gemacht, daß ein Beschluß einem dieser Bekenntnisse widerspricht, und können die Bedenken in gemeinsamer Beratung nicht ausgeräumt werden, so kann jedes Mitglied der Synode gemäß Artikel 132 (2) der Kirchenordnung beantragen, daß die seinem Bekenntnisstand zugehörigen Mitglieder der Synode zu einer besonderen Beratung zusammentreten. Diesem Antrag muß stattgegeben werden. Wird in dieser Beratung das erhobene bekenntnis-mäßige Bedenken bestätigt, so hat die Synode diesen Gegenstand erneut zu beraten und Gelegenheit zur schriftgemäßen Begründung des Bedenkens zu geben.

(3) Gelingt es der Synode nicht, das vorgebrachte Bedenken in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden, so kann in der Sache nur ein Beschluß gefaßt werden, der nicht gegen dieses Bedenken verstößt.

(4) Die Einberufung einer nach dem Bekenntnis bestimmten besonderen Beratung erfolgt durch das älteste Mitglied der Synode, das dem betreffenden Bekenntnis angehört.

(5) Die Teilnehmer der besonderen Beratung wählen den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Berichterstatte aus ihrer Mitte.

§ 32

Sondererklärung

Will ein Mitglied zu einem Beschluß der Synode eine Sondererklärung abgeben, so ist diese vor Schluß der betreffenden Sitzung anzumelden und binnen 24 Stunden dem Präses schriftlich in doppelter Ausfertigung einzureichen. Eine Sondererklärung wird nicht in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen, sondern der Urschrift derselben als Anlage beigelegt.

§ 33

Abschluß der Tagung

Der Präses schließt die Synodaltagung mit Ansprache und Gebet.

§ 34

Niederschrift der Verhandlungen

(1) In der Niederschrift der Verhandlungen müssen der Bericht des Präses, der Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen und der wesentliche Gang der Verhandlungen enthalten sein.

(2) Die Synode kann die Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der Kirchenleitung übertragen.

(3) Der endgültige Wortlaut der Niederschrift ist von dem Präses und drei weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Synode, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen zugesandt.

IV.

Ständige Ausschüsse

§ 35

Ständige Ausschüsse

(1) Die Landessynode kann gemäß Artikel 135 (1) der Kirchenordnung zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben Ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitzende sie bestimmt. Den Ausschüssen sollen möglichst Pfarrer, theologische Lehrer und andere sachkundige Gemeindeglieder angehören. Die Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

(2) Für die Zusammensetzung der Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Synode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuß Vorschläge.

(3) Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 24 Mitglieder haben. Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuß nicht angehören, können an den Sitzungen teilnehmen.

(4) In den Ständigen Nominierungsausschuß gemäß Artikel 135 (2) beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung aus ihrer Mitte 21 Mitglieder; davon sollen 11 Nichttheologen sein. Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuß; sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den Ausschußsitzungen nicht teil. Dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern er nicht selbst zur Wahl steht.

(5) Jeder Ausschuß soll möglichst bald aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

(6) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden einberufen. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.

(7) Falls die für das Sachgebiet zuständigen Dezentralen des Landeskirchenamtes nicht dem Ausschuß angehören, sollen sie in den Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen werden. Als Schriftführer kann der zuständige Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.

(8) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen Ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.

(9) Die Ausschüsse beraten die Gegenstände, mit deren Behandlung sie von der Synode oder der Kirchenleitung beauftragt werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören und für deren Behandlung die Synode zuständig ist. Die

Arbeitsergebnisse teilen sie der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Synode mit.

(10) Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschußsitzung zu entsenden. Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreter der Ausschüsse zu hören.

(11) Der Präses bittet die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse in jedem zweiten Jahr um einen schriftlichen Bericht für die Synode. Er gibt ihnen während der Synode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht. Die Kirchenleitung kann Mitglieder der Ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Synode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Synode einladen.

**V.
Schlußvorschriften**

§ 36

Auslegung der Geschäftsordnung

Entstehen Zweifel in der Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet die Synode.

§ 37

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht 20 Mitglieder der Synode widersprechen.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 4. November 1976

Vorstehende Geschäftsordnung der Landessynode wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 25. November 1976

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) D. Th i m m e

Bestätigung von Notverordnungen

Landeskirchenamt

Az.: 36903 / 76 / B 9 — 01

Bielefeld, den 5. 11. 1976

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 3. 11. 1976 gemäß Artikel 139 Absatz 5 der Kirchenordnung folgende Notverordnung bestätigt:

1. Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im

Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 6./19. Mai 1976 (KABl. S. 37),

2. Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger vom 20. Mai 1976 (KABl. S. 47).

Landeskirchlicher Haushaltsplan 1977

Landeskirchenamt

Az.: B 1—16

Bielefeld, den 15. 11. 1976

Nachstehend geben wir den von der Landessynode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1977 bekannt:

Allgemeiner Haushalt

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1977 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1977 DM
Einnahmen				Übertrag	2.899.000,—
5	Bildungswesen, Wissenschaft Schulen	383.000,—	8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	
				Haus- und Grundbesitz	500.000,—
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung			Geldvermögen	75.000,—
	Staatsdotationen für kirchen- regimentliche Zwecke	1.970.000,—	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Verwaltung	546.000,—		Umlage	40.500.000,—
	Übertrag	2.899.000,—		Zinsen aus angelegten Geldern	3.500.000,—
				Gesamtsumme der Einnahmen	<u>47.474.000,—</u>

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1977 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1977 DM
	Ausgaben			Übertrag	41.385.000,—
0	Allgemeine kirchliche Dienste		8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	
	Gottesdienst	196.000,—		Haus- und Grundbesitz	1.275.000,—
	Kirchenmusik	1.764.000,—	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Allgemeine Gemeindegarbeit	94.000,—		Zuweisungen	1.100.000,—
	Kirchliche Unterweisung	13.000,—		Pauschalabkommen	575.000,—
	Pfarrdienst	517.000,—		Schuldendienst	280.000,—
	Ausbildung für den Pfarrdienst	5.462.000,—		Rücklagen	2.500.000,—
1	Besondere kirchliche Dienste			Haushaltsverstärkung	359.000,—
	Jugendarbeit	2.827.000,—		Gesamtsumme der Ausgaben	47.474.000,—
	Studentenarbeit	1.110.000,—			
	Männer- und Frauenarbeit	991.000,—		Sonder-Haushalt	
	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	653.000,—		Einnahmen	
	Volksmision	571.000,—	0	Allgemeine kirchliche Dienste	
	Seelsorge an Urlaubern und Sportlern	22.000,—		Pfarrdienst (Besoldung)	70.850.000,—
	Andere Seelsorgedienste	115.000,—	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
2	Diakonie und Sozialarbeit			Umlage	77.915.000,—
	Allgemeine diakonische Arbeit	4.334.000,—		Staatsleistungen	4.260.000,—
	Familienhilfe	352.000,—		Beiträge zur Versorgung	1.930.000,—
	Sonstige diakonische und soziale Arbeit	1.105.000,—		Gesamtsumme der Einnahmen	154.955.000,—
4	Öffentlichkeitsarbeit			Ausgaben	
	Presse, Schrifttum	882.000,—	0	Allgemeine kirchliche Dienste	
	Film, Funk, Fernsehen	190.000,—		Pfarrdienst (Besoldung)	70.850.000,—
5	Bildungswesen und Wissenschaft		3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	
	Realschulen	646.000,—		Gesamtkirchliche Aufgaben	3.917.000,—
	Gymnasien	3.832.000,—		Kirchlicher Entwicklungsdienst	11.250.000,—
	Fachhochschule	1.026.000,—		Weltmission und Ökumene	11.250.000,—
	Schulen — Sonstiges	98.000,—	4	Öffentlichkeitsarbeit	
	Erwachsenenbildung	980.000,—		Presse, Schrifttum	180.000,—
	Bücherei und Archiv	330.000,—	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Theologische und kirchengeschichtliche Wissenschaft	12.000,—		Umlagen und Zuweisungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs	15.592.000,—
	Philosophische und pädagogische Wissenschaft	835.000,—		Versorgung	41.916.000,—
	Gesellschaftswissenschaft	189.000,—		Gesamtsumme der Ausgaben	154.955.000,—
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung			Gesamtübersicht	
	Landessynode	205.000,—		Einnahmen	
	Kirchenleitung	95.000,—		Allgemeiner Haushalt	47.474.000,—
	Beratende Gremien	75.000,—		Sonder-Haushalt	154.955.000,—
	Geistliche Aufsicht	28.000,—		Summe der Einnahmen	202.429.000,—
	Verwaltung	10.302.000,—		Ausgaben	
	Bauamt	31.000,—		Allgemeiner Haushalt	47.474.000,—
	Verwaltungsmitarbeiter	150.000,—		Sonder-Haushalt	154.955.000,—
	Verwaltung — Sonstiges	1.348.000,—		Summe der Ausgaben	202.429.000,—
	Verwaltungs- und Disziplinarkammer	5.000,—		1977 Gesamteinnahmen	202.429.000,—
	Übertrag	41.385.000,—		1977 Gesamtausgaben	202.429.000,—

Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt
Az.: 37481 / B 2 — 03

Bielefeld, den 10. 11. 1976

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuer für das Jahr 1977 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst sowie der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden,
2. ein Grundbetrag von 18 500,— DM für jede Pfarrstelle sowie für die gleichgestellten Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stande vom 1. Juli 1976,
3. eine Ausgleichsleistung nach Maßgabe der von

der Landessynode gemäß § 7 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossenen Übergangsregelung,

4. der Bedarf der Landeskirche für den „Sonderhaushalt“,
5. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v. H. des Kirchensteueraufkommens,
6. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 30. Juni 1975.

Pfarrerfortbildung 1977

Landeskirchenamt
Az.: 33326/C 4 — 05/2

Bielefeld, den 19. 10. 1976

Das Pastorkolleg legt den nachfolgenden Kollegplan für das Jahr 1977 vor. Zu dem Kolleg sind alle Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfsprediger eingeladen. Kirchliche Mitarbeiter können an den Kollegs aus ihrem dienstlichen Arbeitsbereich teilnehmen, desgleichen Ehefrauen, wenn Unterkunft und Arbeitsmöglichkeit dies erlauben. Anfragen und Anmeldungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung über die Superintendenten an das Pastorkolleg, Iserlohner Straße Nr. 28, 5840 Schwerte 5, zu richten, wenn nicht ein anderer Veranstalter angegeben ist.

Im übrigen verweisen wir auf die Ordnung für das Pastorkolleg der EKvW vom 23. Juni 1976 (KABL. 1976 S. 77) und zur Frage des Urlaubs zur theologischen Fortbildung auf § 21 des Kirchengesetzes der EKV über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) (KABL. 1962 S. 26) sowie auf unseren Hinweis im KABL. 1967 S. 132.

1. Pastorale und theologische Grundfragen

1.1. Einkehrtagung

6.—10. Juni 1977 im Haus der Stille in Bethel
Veranstalter: Pastorkolleg

Leitung: Rev. Christopher Lowe, London — Eph. Fabritz

1.2. Die Bedeutung der biblischen Landverheißung

12.—16. September 1977 in der Ev. Akademie, Iserlohn

Veranstalter: Pastorkolleg

Leitung: Pfr. W. Schmidt

1.3. „Beruf Pfarrer“ — Dienst, Familie, Lebensstil

Pastorkolleg für Pfarrerehepaare in den ersten Amtsjahren

12.—16. September 1977 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg

Leitung: N. N.

1.4. Die Menschenrechte als theologisch verantwortete Grundlage für das sozialpolitische Handeln der Kirche

21.—25. November 1977 in der Ev. Akademie, Iserlohn

Veranstalter: Pastorkolleg

Leitung: Eph. Fabritz

1.5. „Kirche in der Kraft des Geistes“

Pastorkolleg für Superintendenten
10.—14. Januar 1977 in Norderney

Veranstalter: Pastorkolleg

Leitung: Eph. Fabritz

2. Verkündigung und Gottesdienst

2.1. Glaubenweckende Predigt — Inhalte und Formen der Verkündigung im Gemeinde-gottesdienst

31. Januar — 4. Februar 1977 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit dem Volksmissionarischen Amt

Leitung: P. Hansen u. Pfr. Dr. Schütz

- 2.2. Kindergottesdienst, Kirchlicher Unterricht und Jugendarbeit im Gemeindeaufbau**
Kolleg für Pfarrer in den ersten Amtsjahren
14.—18. März 1977 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit dem Beauftragten für den Kindergottesdienst, dem Pädagogischen Institut und dem Amt für Jugendarbeit
Leitung: Pfr. Dr. Schütz, Pfr. Sorg, Pfr. Eltzner, Pfr. Homeyer
- 2.3. Kinderfeste, Kinderkirchentage und Kinderbibelwochen — Sonderveranstaltungen für und mit Kindern im Kirchenjahr**
Pastorkolleg für Pfarrer und hauptamtliche Mitarbeiter
9.—13. Mai 1977 in Haus Husen
Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit dem Beauftragten für Kindergottesdienstarbeit
Leitung: Pfr. Homeyer u. N. N.
- 2.4. Hörerorientierung und Kreativität in der Predigtarbeit**
19.—23. September 1977 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: P. Franz Richardt und P. Josef Schulte, beide OFM, Münster — Eph. Fabritz
- 2.5. Predigen lehren — predigen lernen**
Elemente einer gemeindenahen Homiletik
Kolleg für Vikariatsleiter
26.—30. September 1977 im Predigerseminar Soest
Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit dem Predigerseminar
Leitung: Eph. Dr. Flender u. Eph. Stolt
- 3. Katechetik und Religionspädagogik**
- 3.1. Workshop „Vorstellungs- und Konfirmationsgottesdienste“**
17.—21. Januar 1977 in Haus Villigst
Veranstalter: Pädagogisches Institut
Leitung: Pfr. Sorg
- 3.2. Meditation und Gottesdienst im Kirchlichen Unterricht**
21.—25. Februar 1977 in Haus Venusberg, Bonn
Veranstalter: Päd. Inst. der EKvW und Päd.-Theol. Inst. der EKIR
Leitung: Dozent Pfr. Neßling, Dozent Hahn, Bad Godesberg, und Pfr. Sorg, Villigst
- 3.3. Workshop „Gruppenpädagogische und gruppendynamische Arbeitsverfahren im KU“**
26.—30. September 1977 in Haus Villigst
Veranstalter: Pädagogisches Institut
Leitung: Pfr. Sorg
- 3.4. Workshop-Kolleg zum Thema „Gebet“ im KU**
21.—25. November 1977 in Ev. Akademie, Iserlohn
Veranstalter: Pädagogisches Institut
Leitung: Pfr. Sorg
- Kindergottesdienst, Kirchlicher Unterricht und Jugendarbeit im Gemeindeaufbau**
Kolleg für Pfarrer in den ersten Amtsjahren
14.—18. März 1977 in Haus Villigst
weitere Angaben unter 2.2.
- 3.5. Religionsunterricht in der differenzierten Oberstufe der Gymnasien**
7.—11. März 1977 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit dem Pädagogischen Institut
Leitung: Pfr. Dr. Schütz u. Pfr. Kley
- 3.6. Der Pfarrer als verantwortlicher Partner bei der religiösen Erziehung im Kindergarten**
19.—23. September 1977 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit dem Diakonischen Werk und dem Pädagogischen Institut
Leitung: Pfr. Keßler, Päd. Inst. und Dipl. Päd. Heinrich, Diak. Werk
- Regionalkollegs zur Praxis des Kirchlichen Unterrichts sind in den Kirchenkreisen Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Herne, Minden, Münster und Siegen geplant. Die Termine werden in den Kirchenkreisen bekanntgegeben.**
- 4. Gruppen- und Bildungsarbeit**
- 4.1. Meine Stärken und Schwächen in meiner Arbeit mit Gemeindegruppen**
Einführung in die themenzentrierte Interaktion
3.—8. Oktober 1977 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. Detering, Hannover — Pfr. Wellmer
Teilnehmergebühr: DM 100
- 4.2. Meine Rolle als Gruppenleiter**
Aufbaukurs in der themenzentrierten Interaktion
15.—20. August 1977 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Dr. Hoppe, Düsseldorf — Pfr. Wellmer
Teilnehmergebühr: DM 100
- Kommunikationstraining**
7.—12. November 1977 in Haus Villigst
weitere Angaben unter 5.61
- Kindergottesdienst, Kirchlicher Unterricht und Jugendarbeit im Gemeindeaufbau**
Kolleg für Pfarrer in den ersten Amtsjahren
14.—18. März 1977 in Haus Villigst
weitere Angaben unter 2.2.
- 4.3. Theologie treiben in der Erwachsenenbildung**
Zur Didaktik einer „Theologie für Nichttheologen“
17.—21. Oktober 1977 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg und der Beauftragte für Erwachsenenbildung
Leitung: Eph. Fabritz u. Pfr. Donner

5. Seelsorge und Beratung

5.1. Klinische Seelsorgeausbildung

5.11 6-Wochen-Kurs
17. Januar — 25. Februar 1977 in Haus Villigst
Leitung: Pfr. Miethner

5.12 6-Wochen-Kurs
31. Mai — 8. Juli 1977 in Haus Villigst
Leitung: Pfr. Wellmer

5.13 12-Wochen-Kurs
22. August — 11. November 1977 in Haus Villigst
Leitung: Pfr. Miethner
Veranstalter: Pastorkolleg
Anmeldungen für die Kurse bis spätestens 3 Monate vor Kursbeginn.

5.2. Einführung in die beratende Seelsorge

14.—24. Februar 1977 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. Wellmer

5.3. Theologie der Seelsorge

Aufbaukurs für Teilnehmer an früheren Langzeitkursen
9.—14. Mai 1977 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. Miethner u. Pfr. Wellmer

5.4. Seelsorge an kranken Menschen

Aufbaukurs in beratender Seelsorge für Pfarrer in den ersten Amtsjahren
22. August — 1. September 1977 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. Wellmer

5.5. Seelsorge in extremen Krisensituationen

21. November — 1. Dezember 1977 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. Miethner u. Pfr. Wellmer

5.6. Übungsfeld Beziehungen

5.61 **Kommunikationstraining**
7.—12. November 1977 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit dem Sozialamt
Leitung: Pfr. Wellmer u. Ref. Wermes

5.62 **Kommunikationstraining für Pfarrer-ehepaare**
17.—21. Oktober 1977 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. Köllermann und Frau Köllermann
Anmeldung bis 1. April 1977

6. Diakonie und Sozialarbeit

6.1. Die soziale Struktur der Ortsgemeinde in ihrer Bedeutung für die Gemeindearbeit

Kolleg für Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter im Ruhrgebiet

31. Januar — 4. Februar 1977 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit dem Sozialamt der EKvW und dem Pfarramt für Bildungs- und Sozialarbeit des Kirchenkreises Bochum

Leitung: Pfr. Belitz u. Pfr. Göckenjan

6.2. Die soziale Struktur der Ortsgemeinde in ihrer Bedeutung für die Gemeindearbeit

Kolleg für Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter im Siegerland

5 Tage im Raum Siegen (Termin und Ort werden noch bekanntgegeben)

Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit dem Sozialamt der EKvW und dem Sozialreferat des Kirchenkreises Siegen

Leitung: Pfr. Belitz u. Sozialreferent Perl

6.3. Leitungsgremien und Mitarbeitervertretungen in der gemeinsamen Verantwortung für die kirchliche Arbeit

27. Juni — 2. Juli 1977 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit dem Sozialamt der EKvW und dem Diakonischen Werk

Leitung: Pfr. Leich, Pfr. Belitz u. Pfr. Fülling

Der Pfarrer als verantwortlicher Partner bei der religiösen Erziehung im Kindergarten

19.—23. September 1977 in Haus Villigst
weitere Angaben unter 3.6.

7. Mission und Ökumene

7.1. Konfessionell verschiedene Ehen und Familien in unseren Gemeinden — eine ökumenische Herausforderung

Pastorkolleg für evangelische und römisch-katholische Pfarrer und Seelsorger

7.—11. Februar 1977 in der Katholischen Akademie Schwerte

Veranstalter: Pastorkolleg und Kath. Akademie Schwerte

Leitung: Eph. Fabritz u. Rektor Krems

7.2. China — Der neue Mensch, Utopie und Wirklichkeit

21.—25. Februar 1977 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit der VEM

Leitung: Eph. Fabritz u. Pfr. Matzat

7.3. Unser Dienst der Versöhnung — Was können wir von Nordirland lernen?

Ökumenisches Pastorkolleg in Ballycastle, Nordirland

25. September — 7. Oktober 1977

Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Eph. Fabritz u. Pfr. Dr. Kleienburg
Eigenbeteiligung ca. DM 400
Vorbereitungstagung am 23. Mai 1977 in
Haus Villigst
Anmeldung bis 1. April 1977

8. Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung

8.1. Kirchengemeinden und Kirchenkreis in gemeinsamer Verantwortung für ihre unterschiedlichen Aufgaben

Am Beispiel eines Kirchenkreises
18.—23. April 1977 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. Leich

8.2. Beratung in der Gemeindegemeinschaft

Einführung in die Ziele und Methoden der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Kirche
Kolleg für Gemeindepfarrer, für haupt- und nebenamtliche Synodalreferenten der Kirchenkreise und für Referenten der Ämter und Werke der EKvW
5.—10. September 1977 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. Eva-Renate Schmidt,
Frankfurt — Pfr. Leich

8.3. Die Bibel im Gemeindeaufbau

10.—14. Oktober 1977 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit dem Volksmissionarischen Amt

Leitung: Pfr. Kochs u. N. N.

8.4. Umgang mit Zielvorstellungen und Arbeitsformen des Gemeindeaufbaus

Kolleg für Pfarrer in den ersten Amtsjahren
2.—11. November 1977 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: N. N. u. Pfr. Leich

Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA)

Die folgenden Kollegs sind speziell für Pastoren i. H. und für Pfarrer in den ersten Amtsjahren eingerichtet.

1.3. „Beruf Pfarrer“ — Dienst, Familie, Lebensstil
12.—16. September 1977 in Haus Villigst

Leitung: N. N.

2.2. Kindergottesdienst, Kirchlicher Unterricht und Jugendarbeit im Gemeindeaufbau

14.—18. März 1977 in Haus Villigst

Leitung: Pfr. Dr. Schütz u. Pfr. Sorg

5.4. Seelsorge an kranken Menschen

Aufbaukurs in beratender Seelsorge

22. August — 1. September 1977 in Haus Villigst

Leitung: Pfr. Wellmer

8.4. Umgang mit Zielvorstellungen und Arbeitsformen des Gemeindeaufbaus

2.—11. November 1977 in Haus Villigst

Leitung: N. N. u. Pfr. Leich

Vereinbarung über die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen

Landeskirchenamt

Az.: 34791 / C 9 — 28/1

Bielefeld, den 29. 10. 1976

§ 1

Nachstehend geben wir die zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen abgeschlossene Vereinbarung über die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und Weiterbildung bekannt:

Vereinbarung über die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen durch das Land Nordrhein-Westfalen

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen,

zur Durchführung des § 5 der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über Fragen der Lehrerausbildung vom 28. November 1969 / 29. Dezember 1969 (ABl. KM. 1970 S. 309).

Das Land fördert die Lehrerfortbildung der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen für alle in den Stundentafeln ausgewiesenen Fächer — ausgenommen katholische Religionslehre und Sport — sowie die Lehrerweiterbildung zum Erwerb der Fakultas in evangelischer Religionslehre.

Die Landeskirchen betreiben Lehrerfort- und -weiterbildung durch eigene und beauftragte Einrichtungen.

Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung können halb-, ein-, mehrtätig oder mehrwöchig sein.

§ 2

Die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung ist für die Lehrer freiwillig. Sie können damit ihre nach § 18 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an

öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz — LABG) vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062) bestehende Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen.

§ 3

Den Lehrern wird die Teilnahme durch die Gewährung von Sonderurlaub nach der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht.

Die Entscheidung über die Beurlaubung zur Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen ist nach den gleichen Maßstäben zu treffen, nach denen die Entscheidung über die Teilnahme an den Veranstaltungen staatlicher Träger erfolgt.

Für den Erwerb einer Fakultas im Fach evangelische Religionslehre kann Sonderurlaub unter Belastung der Dienstbezüge bis zu vier Wochen im Urlaubsjahr erteilt werden.

§ 4

Für die Gewährung von Dienstunfallschutz an beamtete Lehrkräfte ist § 144 Abs. 2 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes maßgebend. Im übrigen richtet sich der Unfallschutz nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Bei Anwendung des § 144 Abs. 2 Nr. 3 LBG ist zu prüfen, ob die besuchte Fortbildungsveranstaltung im Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben des Lehrers steht.

§ 5

Nach Maßgabe des Haushaltsplanes gilt für die angemessenen Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten folgende Regelung:

(1) Das Land erstattet pro Tag 60 v. H. der durchschnittlichen Kosten des Landes für einen Tag der staatlichen Lehrerfortbildung. Die Kosten für einen Tag werden ermittelt aus den im Einzelplan des Kultusministers geleisteten Personal- und sächlichen Verwaltungsausgaben für die staatliche Lehrerfortbildung zuzüglich der auf die in der staatlichen Lehrerfortbildung tätigen Beamten entfallenden Versorgungslast, geteilt durch die Zahl der Tage. Ein Tag ist gegeben, wenn ein Lehrer an einem Tag an einer Lehrerfortbildungsveranstaltung von mindestens 6 Unterrichtsstunden teilnimmt; wenn die Fortbildungsveranstaltung an einem Tag weniger als 6 Unterrichtsstunden dauert, wird für jede Unterrichtsstunde ein Sechstel Tag angerechnet. Tage, für die Erstattung gewährt wird, sind nur Tage von Lehrern, die an Schulen in Nordrhein-Westfalen tätig sind.

(2) Der Gesamtzuschuß nach Absatz 1 beträgt höchstens 7,5 v. H. der in Absatz 1 genannten Gesamtausgaben für die staatliche Lehrerfortbildung.

(3) Solange die sich aus Absatz 1 und Absatz 2 ergebende Erstattung weniger als 1 000 000,— DM beträgt, wird der derzeitige Landeszuschuß von jährlich 1 000 000,— DM weitergewährt. Voraussetzung hierfür ist, daß die Aktivitäten der kirchlichen Lehrerfortbildung nicht wesentlich hinter dem Stand der Jahre 1973 oder 1974 zurückbleiben.

§ 6

Die Evangelische Kirche im Rheinland zeigt dem Land für die Evangelischen Landeskirchen bis zum

1. März eines jeden Jahres die voraussichtliche Zahl der Tag der Teilnahme für das folgende Jahr an.

Das Land leistet jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober angemessene Abschlagszahlungen.

Für die endgültige Festsetzung des Zuschusses meldet die Evangelische Kirche im Rheinland spätestens bis zum 1. März des folgenden Jahres die durchgeführten Tag der Teilnahme.

Die Zuwendungen an die Landeskirchen werden an die Evangelische Kirche im Rheinland gezahlt.

§ 7

Der Verwendungsnachweis wird durch die Evangelische Kirche im Rheinland vorgelegt.

Der Verwendungsnachweis umfaßt getrennt nach Landeskirchen:

- a) eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung;
- b) eine Aufstellung der einzelnen Veranstaltungen nach Veranstalter, Ort, Dauer, Zahl der Unterrichtsstunden und Zahl der Teilnehmer, Themen und Referenten;
- c) eine Bescheinigung über eine erfolgte Prüfung durch das zuständige kirchliche Rechnungsprüfungsamt.

Auf die Vorlage der Einzelbelege wird verzichtet. Das Recht, die Vorlage von Einzelbelegen zwecks Einsichtnahme und Prüfung zu verlangen, bleibt unberührt.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres zu erbringen.

§ 8

Die Einzelbelege sind durch die Landeskirchen auf die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 9

Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen ist zur Einsichtnahme in die Einzelbelege bei den Landeskirchen berechtigt.

§ 10

Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergeben, werden deren Partner in Fühlungnahme bleiben. Sie verpflichten sich, die Vereinbarung bei einer Veränderung der Verhältnisse in der staatlichen Lehrerfort- und -weiterbildung so an die veränderten Verhältnisse anzupassen, daß die vereinbarte Relation und die vereinbarten Sicherungen für die Entfaltung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung gewahrt bleiben. Das gilt insbesondere für die Teilnahmemöglichkeiten der Lehrer an kirchlichen Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Vereinbarung werden sie in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 11

Die Vereinbarung gilt für die Rechnungsjahre 1976 bis 1978.

Die Vertragspartner werden sich rechtzeitig verständigen, ob die Vereinbarung auch für die Zeit

nach 1978 gelten soll, insbesondere darüber, ob die in § 5 getroffenen Regelungen ab 1979 zur Anwendung kommen sollen oder ob die Finanzierungsregelung geändert werden soll.

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Für die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 31. August 1976

(L. S.)

Heinz Kühn
Ministerpräsident

Für die Evangelische Kirche im Rheinland
Düsseldorf, den 7. Okt. 1976

(L. S.)

Lic. Karl Immer H. Haferkamp

Für die Evangelische Kirche von Westfalen
Bielefeld, den 14. September 1976

(L. S.)

D. Thimme Dr. Martens

Für die Lippische Landeskirche
Detmold, den 20. September 1976

(L. S.)

Dr. Viering
— Landessuperintendent —
Dr. von Hanstein
— Rechtskundiger Kirchenrat —

Beförderungen von Kirchenbeamten in das erste Beförderungsamt

Landeskirchenamt

Az.: 33345/76/B 9—01

Bielefeld, den 19. 11. 1976

Im Zusammenhang mit den Änderungen des Beamtenbesoldungsrechts durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 hatte die Kirchenleitung am 15. Januar 1976 u. a. beschlossen, daß im Hinblick auf den Wegfall der Bestimmungen über die Bewährungsförderung zunächst von Beförderungen in ein Amt der Besoldungsgruppen A 10 und A 14 BBO abzusehen war. Diese Maßnahme erfolgte in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen. Nachdem das Land Beförderungen in das erste Beförderungsamt wieder zugelassen hat, sind solche Beförderungen durch Beschluß der Kirchenleitung vom 8. September 1976 auch für die Kirchenbeamten wieder zugelassen worden. Dabei sind die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Beförderungsgrundsätze und der Beschluß der Kirchenleitung vom 18. Juli 1974 (vgl. Teil II der LKA-Vfg. vom 4. 9. 1974 — KABl. S. 135 —) anzuwenden.

Nach den für die Landesbeamten geltenden Grundsätzen kommt eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppen A 10 und A 14 BBO nur bei Vorhandensein einer entsprechenden besetzbaren Beamtenplanstelle in Betracht. Dabei dürfen die Beförderungszeiten nicht unterschritten werden, die bis Ende 1975 für die abgeschaffte Bewährungsbeförderung bzw. für die der Bewährungsbeförderung vorgezogenen Leistungsbeförderungen galten. Diese Fristen waren in § 25 BBesG a. F. und im gemeinsamen Ministerialerlaß vom 8. Februar 1972 (MBl. NW. S. 432) festgelegt und beliefen sich

für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10

— in der Regel auf drei Jahre,

— bei überdurchschnittlichen Leistungen auf zwei Jahre und sechs Monate,

— bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen auf ein Jahr und sechs Monate,

für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14

— in der Regel auf fünf Jahre,

— bei überdurchschnittlichen Leistungen auf drei Jahre und sechs Monate,

— bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen auf zwei Jahre

seit der beamtenrechtlichen Anstellung im Eingangsamts der Laufbahngruppe des gehobenen bzw. des höheren Dienstes, d. h. nach Ablauf der Probezeit. Zur weiteren Anwendung dieser Beförderungsfristen hat die Kirchenleitung am 8. September 1976 beschlossen, daß die in der Regel zurückzulegende Mindestzeit nur in solchen Fällen auf ein Jahr und sechs Monate im gehobenen Dienst und auf zwei Jahre im höheren Dienst verkürzt werden darf, in denen besonders herausragende Leistungen während der Bewährungszeit erbracht worden sind. Nach dem weiter anwendbaren Beschluß der Kirchenleitung vom 18. Juli 1974 kann eine Beförderung zum Kirchenoberinspektor in Einzelfällen, in denen die Leistungen des Kirchenbeamten es rechtfertigen, nach einer Bewährungszeit von zwei Jahren seit Beendigung der Probezeit erfolgen.

Sofern in einem Einzelfall bei Anwendung der o. a. Grundsätze in der Zwischenzeit eine Beförderung möglich gewesen wäre, kann die besoldungsmäßige Einweisung in das erste Beförderungsamt bis zum 1. Mai 1976 rückwirkend erfolgen, wenn die Beförderung oder die ihr gleichstehende Maßnahme bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe dieser Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt wirksam wird.

Urkunde über die Umgemeindung des Ortsteils Bottrop-Ebel der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bergeborbeck

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 und

Artikel 6 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die im Ortsteil Bottrop-Ebel wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde

Essen-Bergeborbeck (Kirchenkreis Essen-Nord/ Evangelische Kirche im Rheinland) werden in die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt (Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop/ Evangelische Kirche von Westfalen) umgemeindet.

§ 2

Die Grenze zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Bergeborbeck und Bottrop-Altstadt verläuft nunmehr in Übereinstimmung mit der Grenze der Stadt Essen entlang dem Lauf des Rhein-Herne-Kanals.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß den Beschlüssen der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Bergeborbeck vom 9. Juni 1975 und Bottrop-Altstadt vom 16. Februar 1976.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. September 1976

Evangelische Kirche im Rheinland

— Das Landeskirchenamt —

In Vertretung

(L. S.) Dr. Aßmann

Bielefeld, den 16. September 1976

Evangelische Kirche von Westfalen

— Die Kirchenleitung —

(L. S.) D. Thimme

Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche im Rheinland — Landeskirchenamt — und der Evangelischen Kirche von Westfalen — Kirchenleitung — vom 7./16. Sept. 1976 vollzogene Umgemeindung der im Ortsteil Bottrop-Ebel wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bergeborbeck in die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt wird für den staatlichen Bereich gemäß Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Ev. Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 29. 9. 1976

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L. S.) Unterschrift

44. II. 5 — B 52 —

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrop, die östlich des Castroper Hell-

weges im Bereich der Siedlung „Rosenberg“ ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Harpen umgepfarrt.

- b) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrop, die östlich des Castroper Hellweges im Bereich des Betriebsbahnhofes der Bogestra ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Gerthe umgepfarrt.
- c) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrop, die östlich der neuen Trassenführung des Castroper Hellweges im Bereich der Straße „Hiltroper Landwehr“ ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Gerthe umgepfarrt.
- d) Als Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrop und den Kirchengemeinden Harpen und Gerthe wird vom Schnittpunkt mit der BAB 77 im Süden und der Stadtgrenze im Norden die Mitte des Castroper Hellweges bestimmt, und zwar südlich der Frauenlobstraße der derzeitige Verlauf und nördlich der Frauenlobstraße die im Ausbau befindliche neue Trassenführung des Castroper Hellweges.

§ 2

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Gerthe im Bereich der „Berghofer Heide“ und des Ostaraweges werden in die Evangelische Kirchengemeinde Harpen umgepfarrt.
- b) Die Grenze zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Harpen und Gerthe verläuft in diesem Bereich vom Schnittpunkt der Stadtbezirksgrenze Harpen/Gerthe mit der „Berghofer Heide“ auf der Mitte dieser Straße nach Norden, biegt nach 150 Metern nördlich des Hauses Nr. 96 nach Nordosten ab und trifft nach 220 Metern an der Feldwegkreuzung auf den nach Süden zum Harpener Hellweg führenden Feldweg. Von dieser Kreuzung wendet sie sich in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze am Bövinghauser Bach.

§ 3

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum, die südlich des Außenringes ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Querenburg umgepfarrt.
- b) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg, die nördlich des Außenringes ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Altenbochum umgepfarrt.
- c) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Laer, die westlich des Außenringes ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Altenbochum umgepfarrt.
- d) Als Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum und den Kirchengemeinden Querenburg und Bochum-Laer wird vom Schnittpunkt mit der Universitätsstraße im Südwesten bis zum Schnittpunkt mit der Wittener Straße im Nordosten die Mitte des Außenringes festgesetzt.

§ 4

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Werne, die südlich der Suntumer Straße ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Langendreer-West umgepfarrt.
- b) Als Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer-West und der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Werne wird vom Schnittpunkt mit der BAB 77 im Westen und der Stadtbezirksgrenze Werne/Langendreer im Osten die Mitte der Suntumer Straße festgesetzt.

§ 5

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer-West, die im Bereich des Wallbaumweges sowie der Salz- und Hohlstraße ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Werne umgepfarrt.
- b) Als Grenze zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Bochum-Werne und Langendreer-West wird vom Schnittpunkt mit der Stadtbezirksgrenze Werne/Langendreer im Westen und der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe im Osten die nördliche Trasse der Eisenbahnverbindung Bochum-Hbf.—Bochum-Langendreer festgesetzt.

§ 6

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Harpen, die im Bereich der Straße „Rüpingsweg“ und „Staudengarten“ ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Werne umgepfarrt.
- b) Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Harpen und der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Werne wird in diesem Bereich folgender Grenzverlauf festgesetzt:

Vom Schnittpunkt der BAB 77 mit der südlichen Trasse der Eisenbahnverbindung Bochum-Hbf.—Bochum-Langendreer verläuft die Grenze auf der Mitte der BAB 77 nordwärts, übernimmt nach 600 Metern die nördliche Trasse der Eisenbahnverbindung Bochum-Hbf.—Bochum-Langendreer in allgemein östlicher Richtung. In Höhe des Harpener Baches biegt sie nach Nordosten ab und folgt seinem Verlauf bis zur bisherigen Grenze beider Kirchengemeinden im Bereich der Kläranlage.

§ 7

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer-Süd, die nördlich der Mitte der Unterstraße und — in ihrer weiteren südwestlichen Verlängerung — der Weststraße ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Langendreer-West umgepfarrt.
- b) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer, die nördlich der Mitte der Unterstraße und östlich der Bahnhofstraße — die Bebauung an der Ostseite einbeziehend — ihren Wohnsitz haben, werden in die

Evangelische Kirchengemeinde Langendreer-West umgepfarrt.

- c) Als Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer-West und den Evangelischen Kirchengemeinden Langendreer-Süd und Langendreer wird vom Schnittpunkt mit der BAB 77 im Osten und der Bahnhofstraße im Westen die Mitte der Weststraße und Unterstraße festgesetzt.

§ 8

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 9

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 15. September 1976

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Th i m m e
Az.: 41343 / A 5 — 05 Bochum

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 15. September 1976 vollzogene Neuordnung der Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinden im Stadtgebiet Bochum wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 6. Oktober 1976

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Unterschrift

G. Z.: 44. II. 5

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herford wird eine weitere (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 158) in Verbindung mit dem § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungs-Gesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. 10. 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Oktober 1976

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Th i m m e
Az.: Herford VI / 8

Urkunde über eine Pfarrstellen- errichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis L ü b b e c k e wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 158) in Verbindung mit dem § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungs-Gesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. 10. 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Oktober 1976

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) D. T h i m m e
Az.: Lübbecke VI / 4

Urkunde über eine Pfarrstellen- errichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis L ü d e n s c h e i d wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungs-Gesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Oktober 1976

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung
(L. S.) Dr. D a n i e l s m e y e r
Az.: 27185 / Lüdenscheid VI / 3

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen, Kirchenkreis Minden, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1976

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung
(L. S.) Dr. D a n i e l s m e y e r
Az.: 30887 / Kleinenbremen 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde L ü d e n s c h e i d, Kirchenkreis Lüdenscheid, wird die (4.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Oktober 1976

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung
(L. S.) Dr. D a n i e l s m e y e r
Az.: 32928 / Lüdenscheid — Erlöser 1 (4)

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Christoph Theurer, Vorsteher des Diakoniewerkes Ruhr in Witten, in dieser Eigenschaft zum Pfarrer der Ev. Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Rudolf Wehsbach, Vorsteher der Diakonissenanstalt Salem-Köslin in Minden, in dieser Eigenschaft zum Pfarrer der Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden, Kirchenkreis Minden.

Entlassen ist:

Pfarrer Dr. theol. Klaus Müller, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Karl Dahlhaus, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Dezember 1976;

Pfarrer Walter Schaeffer, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ickern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. Dezember 1976;

Pfarrer Heinrich Steveling, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. Dezember 1976.

Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Martin Lohmann, zuletzt Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, am 17. Oktober 1976.

Zu besetzen sind:

- a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:
8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Herford als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;
 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübbecke als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;
 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lüdenschaid als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;
- b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen, Kirchenkreis Halle;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Drewersüd, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Frömer, Kirchenkreis Unna;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hukkarde, Kirchenkreis Dortmund-West;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, Kirchenkreis Lübbecke;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalk, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Veltheim, Kirchenkreis Vlotho;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellinghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westerkappeln, Kirchenkreis Tecklenburg;

- c) die Pfarrstelle des Anstaltspfarrers, für die Bewerbungsgesuche an das Landeskirchenamt zu richten sind:

Pfarrstelle des Westfälischen Landeskrankenhauses Eickelborn;

- d) die Pfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche über das Landeskirchenamt an den Präsidenten des Justizvollzugsamtes in Hamm zu richten sind:

1. Oberpfarrer-/Pfarrer-Stelle an der Justizvollzugsanstalt Bochum;

2. Oberpfarrer-/Pfarrer-Stelle an der Justizvollzugsanstalt Bochum;

Oberpfarrer-/Pfarrer-Stelle an der Justizvollzugsanstalt Werl.

Stellenangebot:

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger (16.000 Gemeindeglieder) beabsichtigt, die zum 1. 1. 1977 freier werdende B-Kirchenmusikerstelle an der Stiftskirche neu zu besetzen. Im Jahre 1974 wurde von der Firma Steinmann, Vlotho, eine Orgel für die Stiftskirche mit 34 Registern, 3 Manualen und Pedal erbaut. Zu den Aufgaben des Kirchenmusikers gehören die Leitung der Kantorei und des Posaunenchores sowie der Organistendienst bei den Amtshandlungen. Die Vergütung richtet sich nach dem BAT-KF bei Zugrundelegung von 32 Wochenstunden.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

K. H. Miskotte, „Biblisches ABC. Wider das unbiblische Bibellesen“, Neukirchner Verlag, 1976, 213 Seiten, Pbk., 24,— DM.

Dieses Buch ist ein Versuch, uns mit dem Denken und Wollen der Bibel in einer Weise vertraut zu machen, wie es z. Z. nicht üblich ist. Es wird von teils dogmatischen, teils philosophischen Begriffen ausgegangen, die viele Christen als Worthülsen zu gebrauchen pflegen, ohne sich darüber klar zu sein, was diese in der Gemeinde Jesu Christi eigentlich aussagen wollen. Mancher wird daher mit dem Buch nicht leicht warm werden können, weil seine Wege zum und mit dem Glauben in anderen Bahnen laufen, als der Verfasser im Sinn hat. Er wird daher vielleicht nicht verlockt sein, Kapitel mit den Überschriften wie „Die Gottesnamen“ oder „Die Ordnung der Tugenden Gottes“ zu lesen. Andere wieder werden gerade deshalb nach diesem Buch greifen, weil sie mit Recht vermuten, daß es ihnen zur Klarheit ihres biblischen Nachdenkens hilft. Aber alle Leser werden reichen Gewinn von der Lektüre haben, weil es ganz und gar durchtränkt ist von biblischer Offenbarung und keineswegs die biblische Verkündigung in menschliche Kategorien preßt. Dieses Buch will „gesunde Lehre vermitteln“ (mit reformiertem Akzent). Dies geschieht

knapp und zuverlässig nicht im Stil eines Lexikons mit Einzelartikeln, sondern im sinnvollen Zusammenhang. Wer das Buch gelesen hat, wird seine „christliche“ Sprache vielleicht etwas korrigieren müssen, weil sie verschwommen und mit menschlichen Ideen vermischt ist. Und wer der Bibel entfremdet ist und neu zu fragen beginnt, weiß nun, was die Bibel eigentlich sagen will und wie er mit ihr dran ist. Ein ausführliches Register mit Bibelstellen, Namen und Begriffen beschließt dieses gehaltvolle Buch. G. B.

Manfred Fischer, „**Niedergefahren zur Erde. Biblische Texte zum Glaubensbekenntnis — weitergeschrieben in unsere Zeit**“, 119 S., Quell Verlag Stuttgart, 14,80 DM.

Der Verfasser will, nach seinem Vorwort, andere Ausdrucksformen riskieren, gegenwärtige Denkweisen, Vorstellungen, Ereignisse und Konflikte in Dienst nehmen, um die heutige Bedeutung Christi zu erfassen. Er weiß sich zwar der historisch-kritischen Exegese verpflichtet, will aber, davon absehend, mehr assoziativ biblische Texte in Bezug auf die Aussagen des Glaubensbekenntnisses in unsere Zeit fortschreiben. Als Studentenfarrer denkt er gewiß zunächst an junge Menschen, denen er erfahrbar machen will, daß die Sätze des Bekenntnisses nicht totes Dogma sind, sondern Hilfe und Warnung für ihre Lebenswirklichkeit. Wohl auch deshalb bedient er sich der rhythmisierenden Sprache, wie sie seit Jahren in den Songs üblich geworden ist. Es gelingt ihm etwa beim 1. Artikel das naturwissenschaftliche Weltbild unserer Zeit anzusprechen und zu sagen, was der Mensch, der nicht in Dankbarkeit und Gehorsam unter Gott leben will, aus dieser guten Schöpfung gemacht hat. Den 2. Artikel aktualisiert er mit besonderem Nachdruck auf den vielfältig leidenden Menschen hin, dessen sich Jesus erbarmt. Daß dies nicht ohne massive Provokation der verfaßten Kirche und ihrer Glieder abgehen kann, wird niemanden verwundern, bekommt aber doch von der Quantität her zu viel Übergewicht dem gegenüber, was Jesus schenkt und hoffen läßt. Daß der barmherzige Samariter gerade für die Studentengemeinde den Prototyp abgibt, wird man einem Studentenfarrer nicht übelnehmen und muß umso mehr sein Bemühen anerkennen, den 3. Artikel für junge Menschen griffig zu machen. Der Verfasser will nicht alle Aussagen des Credo in ihrer Weite und Tiefe entfalten, sondern nur versuchen, an einigen Stellen zu verdeutlichen, daß das Glaubensbekenntnis sich in unserer Wirklichkeit durchaus behaupten kann. Es kann den Pfarrer und Lehrer anregen, es nun auf seine Weise an den Punkten zu versuchen, die ihm besonders am Herzen liegen. G. B.

H. W. Woltersdorf, „**Die Schöpfung war ganz anders. Irrtum und Wende**“, Walter Verlag, Freiburg, 1976, 296 S., DM 36,—

Das Buch ist nicht, wie man nach dem Titel vermuten könnte, ein unmittelbarer Beitrag zum Gespräch zwischen biblischen Schöpfungsglauben und moderner Naturwissenschaft. Aber dennoch ist seine Lektüre dem Theologen dringend zu empfehlen. Denn es wird der Beweis geführt, daß eine rein

materialistisch gegründete Naturwissenschaft entgegen ihrer Behauptung der Erkenntnis der ganzen Wirklichkeit keineswegs gerecht wird, sondern nur Teilergebnisse vorlegen kann, die korrigiert, vor allem aber entscheidend ergänzt werden müssen, um die Wirklichkeit zu erkennen. Je größer unsere Kenntnisse auf diesem Gebiet werden, desto schneller stößt die Naturwissenschaft an ihre Grenzen und stößt an Fragen, die sie nicht mehr beantworten kann. Mit Spannung folgt der Leser den Ausführungen des Verfassers, der mit einer Fülle von Beispielen auch den Nichtfachmann Schritt um Schritt mit den aller neuesten Ergebnissen der physikalischen Naturwissenschaften bekannt macht. Von der Behauptung Max Plancks, daß wir die Materie nicht wahrnehmen können, weil es sie an sich nicht gibt, werden wir zu der Erkenntnis geführt, daß allein der Geist des Menschen Wirklichkeit für uns schafft und vermittelt, weil es, wie Einstein bewiesen hat, die objektiven Gegebenheiten Raum und Zeit, in denen wir leben, nur von uns selbst geschaffene Bezugssysteme sind und deshalb auch nur relative Gültigkeit besitzen, wozu auch, wie wir jetzt wissen, Masse und Bewegung gehören. Vor allem gibt es auf dem Gebiet der geheimnisvollen Gravitation für den materialistischen Naturwissenschaftler eine Reihe unlösbarer Fragen, was sich noch steigert, wenn es um den Beginn des Weltalls geht, der vor 5 Milliarden Jahren mit dem Urknall begonnen haben soll, einer Theorie, der schon P. Jordan seinen Gedanken des Nukleonenspaars entgegengestellt hat. Doch bleibt diese Frage für den Naturwissenschaftler solange sinnlos, wie er nur die materielle Energie für real hält, denn wir projizieren nur unsere Bewußtseinsinhalte in die Umwelt, um sie dort als Ereignisse zu erleben. So wird der Leser zu dem Schluß geführt, daß es letzten Endes der „Geist“ ist, der als komplementärer Partner in die Energiematerie miteinbezogen werden muß und in ihr als motorische Funktion wirkt. Das Buch führt also keinen Gottesbeweis als Schöpfer des Weltalls mit seinen Gesetzmäßigkeiten, sondern erweist nur die materialistische Welterklärung als wissenschaftlich unzureichend und darum falsch. Daß der Verfasser dabei keineswegs ein in seine Ideen versponnener Einzelgänger ist, wird verblüffend bestätigt durch das neueste Buch des durch seine Fernsehvorträge weitbekannten Prof. H. v. Dittfurth mit dem unglücklich gewählten Titel: „Der Geist fiel nicht vom Himmel, in dem er als Fazit seiner naturwissenschaftlichen Weltgeschichte feststellt, daß als letzte Erklärung für ihren Verlauf nur der Hinweis auf das Geheimnis des Geistes bleibt.“ Das Buch von W. ermutigt uns, im Gespräch über die Schöpfung uns nicht an einem Punkt auf den bibl. Glauben zurückzuziehen, an dem es noch gar nicht nötig ist, sondern seinen Entscheidungscharakter erst dann zu bezeugen, nach dem das materialistische Weltbild als unwissenschaftlich erwiesen ist. G. B.

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster und die Evangelische Küstervereinigung Westfalen-Lippe haben im Benehmen mit den drei Landeskirchen Nordrhein-Westfalens im Schriftenmissions-Verlag Gladbeck ein **Handbuch für Küster und Hausmeister** herausgegeben. Mit der Herausgabe

dieses Handbuches als Arbeitshilfe für Küster und Hausmeister wurde der Versuch unternommen, für die Praxis wissenswertes Material zusammenzustellen. Zugleich wird aber auch durch die behandelte Thematik sehr viel von einem Berufsbild dieses kirchlichen Dienstes sichtbar.

Im einzelnen werden in diesem Handbuch folgende Themen behandelt:

Das Küsteramt — Berufsbild
Das Miteinander der Dienste in der Gemeinde
Der gottesdienstliche Raum — Kerzen — Blumen
Das Kirchenjahr
Unser Gottesdienst
Kleine Bibelkunde — Gesangbuch
Kleine Konfessionskunde — Sekten
Baustilkunde — Symbole — Denkmalpflege
Erhaltung kirchlicher Gebäude — Glocken
Reinigen und Pflegen

Vorbereitung von Gemeindeveranstaltungen
Schwerhörigensingen
Rechtsfragen in kirchlichen Gebäuden
Unsere Landeskirchen
Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster
Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe
Mitarbeiter — Presbyter — Pfarrer — Verwaltung
Zusammenschlüsse kirchl. Berufsverbände

Es sollte jedem Küster seitens seiner Gemeinde ein solches als Handstück unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Wir empfehlen die Anschaffung dieses Buches zum Preis von DM 8,80 pro Stück. Bestellungen sind direkt an den Schriftenmissions-Verlag, Goethestraße 79—81, 4390 Gladbeck, oder an die Evangelische Küstervereinigung Westfalen-Lippe, Parkweg 10 a, 5810 Witten/Ruhr (Vorsitzender Werner Hassenpflug), zu richten.